

**Sondersatzung der Stadt Neustadt an der Orla
über die Erhebung einmaliger Beiträge für Mischverkehrsflächen in Fuß-
gängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen
Fußgängerstraßen vom 20.05.2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 149, 150), erlässt die Stadt Neustadt an der Orla die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den berücksichtigungsfähigen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Neustadt an der Orla Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 17.11.2015, öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2015 im Amtsblatt „Neustädter Kreisbote“, in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.
- (2) Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen wird entsprechend § 4 Abs. 6 und 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 17.11.2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung, der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 in Ergänzung des § 4 Abs. 1 ff der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 17.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1.

Bei Straßen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitlich) begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Lieferverkehr möglich ist (**Fußgängergeschäftsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche (einschließlich Fahrbahnbereich, Radfahrfläche, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung sowie Straßenoberflächenentwässerung)	55%

2.

Bei Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieger- und Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist (**sonstige Fußgängerstraßen bzw. Fußgängerzonen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche (einschließlich Fahrbahnbereich, Radfahrfläche, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung sowie Straßenoberflächenentwässerung)	55%

3.

Bei als Mischverkehrsfläche gestalteten Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können (**verkehrsberuhigte Bereiche**).

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche (einschließlich Fahrbahnbereich, Radfahrfläche, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung sowie Straßenoberflächenentwässerung)	65%

(3) Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 17.11.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang.

§ 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 20.05.2019

Stadt Neustadt an der Orla

R. Weiße
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.